

Vergabeordnung für die Bereiche Entwicklungsberatung, Fort- und Weiterbildung

Vom 23.05.2023

Die Steuerungsgruppe hat folgende Vergabeordnung beschlossen:

Für die Vergabe von Mitteln für die Bereiche Entwicklungsberatung, Fort- und Weiterbildung gelten ab 1. Juni 2023 die nachfolgenden Bedingungen.

1. Grundsätzliches

Erprobungsräume können bei ihrer Entstehung und Entwicklung Unterstützung für die Bereiche Entwicklungsberatung, Fort- und Weiterbildung erhalten.

Die Entwicklungsberatung ist eine Ergänzung zur grundlegenden Beratung durch Mitarbeitende des landeskirchlichen Teams Erprobungsräume. Entwicklungsberatung wird durch Förderung von systemischer Beratung (Gemeindeberatung/Supervision/Mediation) oder Fachberatung (Einzelfallberatung, Kurse, Workshops) realisiert. Die Beratung erfolgt durch geeignete Personen, die auf den entsprechenden Listen der Gemeindeberater*innen, Supervisor*innen und Mediator*innen der EKM verzeichnet sind. Darüber hinaus kann der Vergabeausschuss weitere geeignete Fachberater*innen benennen.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung und Entwicklung von Erprobungsräumen können gefördert werden. Für **Fortbildungen** kann der Vergabeausschuss Fördermittel genehmigen. Anträge für umfangreiche berufliche **Weiterbildungen** werden durch die Steuerungsgruppe entschieden.

2. Förderung

Die Höhe der förderfähigen Kosten bei Supervision und Gemeindeberatung orientiert sich an den aktuellen Erstattungsätzen bzw. Kostensätzen der EKM für diese Bereiche.

Für die maximale Höhe der förderfähigen Kosten von Fachberatung und Fortbildung gilt die Honorarordnung der EKD (www.kirchenrecht-ekd.de/document/56150) als Orientierung.

Die Förderung von Entwicklungsberatung soll 90% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Es werden in der Regel keine Übernachtungs- und Verpflegungskosten übernommen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind anerkannte Erprobungsräume und Erprobungsräume in Gründung.

Die Förderung von Kursen kann auch durch Kirchengemeinden oder Kirchenkreise beantragt werden. Formgebundene Anträge auf Förderung sind durch den (vorgesehenen)

Projektträger unter Angabe des Beratungszieles in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn einer geplanten Maßnahme zu richten an das Landeskirchenamt der EKM (Referat B „Erprobungsräume“). Der Antragstellung soll ein Beratungsgespräch mit der Ansprechperson im landeskirchlichen Team Erprobungsräume vorausgehen.

4. Vergabeausschuss

Die Steuerungsgruppe Erprobungsräume setzt einen Vergabeausschuss ein.

Dem Vergabeausschuss gehören an:

- ein Mitglied der Steuerungsgruppe Erprobungsräume der EKM
- eine Person des Teams Erprobungsräume im Referat B „Erprobungsräume“
- der/die Geschäftsführer*in der Gemeindeberatung im Gemeindedienst der EKM

Seine Aufgaben sind insbesondere

- Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Entwicklungsberatung
- Beratung zu bzw. Empfehlungen von geeigneten Beratungsformaten und ggf. Berater*innen
- Auswertung von Rückmeldungen zu erfolgten Beratungs- bzw. Fortbildungseinheiten

Der Vergabeausschuss regelt seine Geschäftsabläufe selbst.

5. Mittelvergabe und Abrechnung

Die Vergabeentscheidungen werden dem Antragsteller vom Landeskirchenamt schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel auf Nachweis der entstandenen Kosten, der Betrag wird an die für den (vorgesehenen) Projektträger zuständige Kasse überwiesen. Sind keinerlei Eigenmittel vorhanden, kann im Ausnahmefall eine Zuwendung vor Beginn der Maßnahme ganz oder teilweise ausgezahlt werden.

6. Rückerstattung

Bewilligte und nicht verbrauchte Mittel sowie Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

Bei nachträglicher Reduzierung der Gesamtkosten des Projektes ist der Förderanteil analog der reduzierten Summe zurückzuzahlen.

Mittel, die nicht ausreichend oder fristgemäß abgerechnet werden, sind zurückzuzahlen.